

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs
der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
und der
Mitgliedsgemeinden Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt und Schwaigen
vom 28. Februar 2011**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie der Mitgliedsgemeinden Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt und Schwaigen ist gebührenpflichtig.
2. Entstehen dem Archiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Archivs in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzungsgebühren und Auslagen

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft 20,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
2. Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
3. Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:
 1. die Postgebühren und die Versandkosten (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, schulische, journalistische und heimatkundliche Zwecke,
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden,
 3. durch Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaft des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
 4. für rechtliche Forschungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung
 6. von Archivgut durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen, die dieses Archivgut abgegeben haben.

2. Gebühren nach § 3 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung im besonderen gemeindlichen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie die
 1. Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinden auf Antrag.

§ 5 Fälligkeit, Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie des Archivs der Mitgliedsgemeinden fällig.

2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von deren Bezahlung abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohlstadt, den 26. Juli 2011

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt



Anton Fischer
Gemeinschaftsvorsitzender

Gebührenliste

Gebühren nach § 3 Abs. 1

Fachkraft je Halbstunde Zeitaufwand 20,00 €

Gebühren nach § 3 Abs. 2

Digitalbilder (für Überspielung) 1,00 €

Überspielvorgang 2,00 €

Digitaldruck 2,00 €

CD-Rom 2,00 €

DVD-Rom 6,00 €

Kopien DIN A4 0,50 €

Kopien DIN A3 0,50 €

Versand der Daten per E-Mail 2,00 €

Versandverpackung 2,00 €

Beglaubigter Archivauszug aus einem Personenstandsbuch

10,00 €

Jeder weitere Auszug desselben Dokuments

5,00 €

Publikationsgebühren

Printmedien pro Bild oder publizierten Scan 50,00 €

Filme (Fernsehen, Kino u.ä. / pro Standbild
mit Einblenddauer bis 10 Sekunden) 50,00 €

Filme (Rechteumfang, Zeitlich: 5 Jahre,
Sachlich: Ausstrahlung in einer Sendeanstalt
sowie bei deren Kooperationspartner) 25,00 pro Sekunde

Einblendung in Online-Dienste
(für jeweils 6 Monate)

50,00 €

Auslagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1

Brief (bis 20 g) 0,55 €

Brief (bis 50 g) 0,90 €

Brief (bis 500 g) 1,45 €

Brief (bis 1.000 g) 2,20 €

Päckchen (bis 2.000 g) 3,90 €

Postkarte 0,45 €

Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und der Mitgliedsgemeinden Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt und Schwaigen vom 28. Februar 2011.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt hat am 28. Februar 2011 den Neuerlass der Satzung für das Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und den Mitgliedsgemeinden Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt und Schwaigen beschlossen.

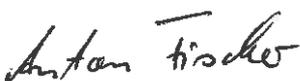
Diese Satzung wird gemäß § 27 der Geschäftsordnung durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Zimmer-Nr. 7, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt bekannt gemacht.

Sie liegt dort während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ohlstadt, den 26. Juli 2011

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt



Anton Fischer
Gemeinschaftsvorsitzender

* ausgehängt am: 28.07.2011 *
* abzunehmen am: 12.08.2011 *
* abgenommen am: 12.08.2011 *

Bekanntmachungsvermerk

Erlaß der

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und der Mitgliedsgemeinden Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt und Schwaigen vom 28. Februar 2011

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde am 28. 07.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Zimmer-Nr. 7, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

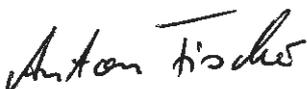
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden

ausgehängt am 28.07.2011 und
abgenommen am 12.08.2011

Ohlstadt, den 16. August 2011

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt



Anton Fischer
Gemeinschaftsvorsitzender